



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Graz
Begutachtungssenat

1 Jv 4124/10w-02-6

Der gemäß den §§ 36 und 47 Abs 2 GOG beim Oberlandesgericht Graz gebildete Begutachtungssenat gibt zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden sollen, nachstehende

Stellungnahme

ab:

Soweit Bestimmungen des Gesetzesentwurfes in der Stellungnahme nicht behandelt werden, begehen sie keinen Bedenken.

Zum Entwurf im Einzelnen:

Zu Artikel III (Änderung des Strafgesetzbuches; § 165 StGB):

Im § 165 StGB soll der Vortatenkatalog unter anderem um mit Strafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, erweitert werden. Darüber hinaus soll die Eigengeldwäscherei kriminalisiert werden.

Die Grundstrafdrohung des § 165 Abs 1 StGB beträgt weiterhin Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre. Daraus könnte ein Wertungswiderspruch dahingehend abgeleitet werden, dass die Vortat mit weniger als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, die Geldwäscherei jedoch den Strafraumen bis zu drei Jahren spannt. Insbesondere im Bereich der Eigengeldwäscherei fällt dabei auf, dass die nach bestehendem Recht straflose Verwertungshandlung nunmehr mit strengerer Strafe bedroht sein könnte, als die in einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen bestehende Vortat.

Um diesen Wertungswiderspruch zu beseitigen, wird vorgeschlagen, eine dem § 287 Abs 1 letzter Satz entsprechende Bestimmung einzuführen, wonach die Strafe wegen des Vergehens nach dem § 165 Abs 1 StGB nach Art und Maß nicht strenger sein darf, als die Strafe die das Gesetz für die Vortat androht.

Zu Artikel IV (Änderung der Strafprozessordnung 1975; § 116 StPO):

Die vom Gesetzesentwurf vorgeschlagene Änderung des § 116 Abs 2 Z 1 StPO, wonach die Zulässigkeit der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte an die Suche nach Unterlagen geknüpft werden soll, deren Sicherstellung aus Beweisgründen, zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche oder zur Sicherung vermögensrechtlicher Anordnungen erforderlich erscheint, wird ausdrücklich begrüßt. Durch diese Gesetzesänderung wird eine Ermöglichung solcher Anordnungen gerade in jenen Bereichen erleichtert, in denen sich der Tatverdacht (wegen eines Bilanzdeliktes, wegen § 159 StGB oder wegen Untreue) gegen die Vorstände der Bank richtet.

§ 116 Abs 2 Z1 StPO in der vorgeschlagenen Fassung knüpft allerdings ausdrücklich nur mehr an das Vorhandensein von Urkunden und anderen Informationen über eine Geschäftsverbindung und damit in Zusammenhang stehende Transaktionen an, die der Sicherstellung unterliegen. In diesem Zusammenhang könnte die Ansicht vertreten werden, dass Sicherstellung und Beschlagnahme nur hinsichtlich bereits vorhandener Unterlagen und Informationen bzw. wegen bereits erfolgter Transaktionen möglich sind. Die Überwachung eines Kontos hinsichtlich zukünftiger Transaktionen, die nach dem § 116 Abs 2 Z 1 letzter Halbsatz bei derzeitiger Gesetzeslage zulässig ist, dürfte von der vorgeschlagenen neuen Fassung nicht mitumfasst sein.

Es wird daher vorgeschlagen, der Ziffer 2 des § 116 Abs 2 in der im Entwurf vorgeschlagen Fassung die Ziffer 3 zu geben und folgendes einzufügen:

§ 116 Abs 2 Z 2: „zu erwarten ist, dass eine mit der Straftat im Zusammenhang stehende Transaktion über das Konto abgewickelt werde, und ...“.

G r a z , am 29. April 2010

Der Vorsitzende:

Dr. Wietrzyk

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Jammernegg